

Gemeinde Ostrhauderfehn



Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: BV/087/2025
Datum:	08.07.2025	
Federführung:	Zentrale Verwaltung	
Sachbearbeiter/-in	Joachim Brink	

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	21.08.2025	nicht öffentlich
Rat	25.09.2025	öffentlich

Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 8 NKomVG; hier: Ukrainehilfe

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG i. V. m. § 25a Abs. 2 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung ist über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen zu entscheiden.

Danach dürfen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (Sachleistungen) zur Erfüllung der Aufgaben eingeworben und angenommen oder an Dritte zur Wahrnehmung eines öffentlichen Zwecks vermittelt werden. In einem jährlichen Bericht sind außerdem Geber, Zuwendungen und Zweck gegenüber der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Die sich aus der beigefügten Aufstellung ergebenden Spenden i. H. v. insgesamt 29.375,08 € für die Ukrainehilfe sollen angenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, die eingegangenen Spenden für die Ukrainehilfe anzunehmen.

Ukrainehilfe